

99013011088001, 99013011088001

Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren)

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121319997/L100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99013011088001, 99013011088001 |
| Leistungsbezeichnung I | Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) |
| Leistungsbezeichnung II | Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Nordrhein-Westfalen |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Kindeswohl, einstweilige Anordnung, Gefährdung, elterliche Sorge, Kindesherausgabe, Sorgerechtsverfahren, Scheidung der Eltern, Eltern, Personensorge, Eilverfahren, Trennung der Eltern, Aufenthaltsort, Aufenthaltsbestimmung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungsgruppierung | Adoption (013) |
| Verrichtungskennung | Anordnung (088) |
| SDG-Informationsbereich | Rechte und Vorschriften für Fälle der grenzüberschreitenden Kindesentführung durch einen Elternteil |
| Lagen Portalverbund | Trennung mit Kind (1020500) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 29.09.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen. |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1632.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG000500000 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_151.html |
| Teaser | Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil vorenthält. |
| Volltext | Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil vorenthält. Dieses Recht kann vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Sofern ein Eilbedürfnis vorliegt, kann dies im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen. |
| Erforderliche Unterlagen | Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung der behaupteten Tatsachen dienen, z. B. eine eidesstattliche Versicherung |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigte sind Personen, die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind sind. |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskosten • ggf. Kosten für die beauftragte Rechtsanwältin oder den beauftragten Rechtsanwalt |
| Verfahrensablauf | Den Antrag auf einstweilige Anordnung zur |

Modul

Sachverhalt

Herausgabe des Kindes stellen Sie beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht.

- Den Antrag müssen Sie begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen, z. B. durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über die behaupteten Tatsachen.
- Es steht zunächst im Ermessen des Amtsgerichts, hier: des Familiengerichts, ob es über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach vorheriger mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ohne eine mündliche Verhandlung entscheidet. In den meisten Fällen erhält die Gegenseite vor einer Entscheidung auch Gelegenheit zur Äußerung.
- Das Gericht muss die Eltern und das Jugendamt hören und in den meisten Fällen auch das Kind. Von dieser Anhörung kann nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden. Dies dient nicht nur dem Recht der Betroffenen, sondern ermöglicht es dem Gericht, sich einen persönlichen Eindruck von den Beteiligten zu verschaffen.
- Ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen, kann regelmäßig anschließend beantragt werden, auf Grund einer mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht erneut zu entscheiden.

- Kommt der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin der Aufforderung nicht nach, kann das Gericht Zwangsmaßnahmen zur Herausgabe des Kindes an den zuständigen Gerichtsvollzieher anordnen. Das kann bis zur Wohnungsdurchsuchung und zur Zuhilfenahme der Polizei führen.

Bearbeitungsdauer

\\- vom Einzelfall abhängig Hinweis: Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden als Eilverfahren vor Gericht beschleunigt behandelt.

Frist

Keine

weiterführende Informationen

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Kindesherausgabe%20einstweilige%20Anordnung%20beantragen%20Eilverfahren-6000150-leistung-0#sp-js-textContent-title>

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | <ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde binnen zwei Wochen gemäß §§ 57 S. 2 Nr. 2, 58 ff. FamFG, wenn über einen Eilantrag auf Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil aufgrund mündlicher Erörterung entschieden wurde |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Herausgabe des Kindes Anordnung einstweilig <ul style="list-style-type: none"> • Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil vorenthält • Antragstellung durch einen Elternteil • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – |
| Ansprechpunkt | https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche |
| Zuständige Stelle | Über den Antrag auf Herausgabe des Kindes entscheidet das Familiengericht bei dem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. |
| Formulare | Keine |
| Ursprungsportal | Antrag auf Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren), Application for surrender of the child by way of interim relief (summary proceedings) |